# Finanzordnung

Schwallunger Schützenverein e.V.

## §1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §2 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (2) Der Schatzmeister hat bis zum Jahresende den Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Budgetüberschreitungen gemäß Haushaltsplan müssen durch Beschluss des Vorstandes freigeben werden.

### §3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß §10 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstands in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

### §4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden primär über das Vereinskonto der Sparkasse, alternativ über die Schatzmeisterkasse abgewickelt.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet alle Kassen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Zahlungen gemäß §5 der Finanzordnung aus der Schatzmeisterkasse zu leisten.
- (4) Zahlungen werden nur geleistet, wenn im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, sich über den Stand der Ausgaben und des Haushaltsplanes vom Schatzmeister Auskunft geben zu lassen.
- (6) Sonderkonten, bzw. Sonderkassen können vom Schatzmeister auf Antrag, in Ausnahmefällen und befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Schatzmeister vorzunehmen.
- (7) Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind
  - a. der Präsident;
  - b. der Vizepräsident;

- c. der Schatzmeister.
- (8) Über sämtliche Konten und Kassen wird elektronisch Buch geführt.
- (9) Über Bargeldkassen im Verein wird zusätzlich schriftlich Buch geführt.

# §5 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto der Sparkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt. In Einzelfällen kann die Schatzmeisterkasse herangezogen werden.
- (2) Es ist nicht gestattet, den Zahlungsverkehr über andere Kassen als unter Abschnitt 1 gelistet zu tätigen.
- (3) Über jeden Zahlungsverkehr ist im jeweiligen Kassenbuch Buch zu führen.
- (4) Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:
  - a. Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein zusätzlicher Beleg (vereinsinterne Quittung) vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die einreichende Person und den Verwendungszweck enthalten.
- (6) Zahlungen sind nur gegen eine Vorlage der Original-Quittung und nach Überprüfung der Lieferung oder geleisteten Dienstleistung auszuzahlen.
- (7) Die Original-Quittung(en) sind gemeinsam mit der vereinsinternen, schriftlichen Quittung in das Fach des Schatzmeisters oder in die Schatzmeisterkasse abzulegen.
- (8) Bei Gesamtabrechnungen muss auf der vereinsinternen Quittung die Zahl der Unterbelege / Quittungen vermerkt werden.
- (9) Rechnungen sind dem Schatzmeister, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (10)Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Schatzmeister abzurechnen.
- (11)Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Schatzmeister gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

# §6 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - a. dem Präsidenten bis zu einer Summe von 100,00€;
  - b. dem Vizepräsidenten bis zu einer Summe von 100,00€;
  - c. dem Sport- und Standwart für Büro-, Verwaltungs- und Standbedarf bis zu einer Summe von 100,00€;
  - d. dem Schatzmeister bis zu einer Summe von 500,00€;
- (2) Über weitere Verpflichtungen und Ausgaben, die nicht über Absatz 1 geregelt sind, entscheidet der Vorstand per Beschluss.

## §7 Zuschüsse

(1) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanung verteilt.

# §8 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren für Mitglieder auf Probe entspricht 125,00€. Für Jugendliche und Kinder wird die Aufnahmegebühr erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres fällig.
- (2) Die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge für passive Mitglieder beträgt 30€.
- (3) Bei einem Wechsel von der passiven Mitgliedschaft in die aktive Mitgliedschaft oder Mitgliedschaft auf Probe, werden 125,00€ Aufnahmebeitrag erhoben.
- (4) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für aktive Mitglieder, die durch den Verein ausschließlich im BDS Verband gemeldet werden, beträgt jährlich 100€.
- (5) Mitglieder, welche durch den Verein in einem weiteren Verband gemeldet werden möchten und diese Verbandsmitgliedschaft nicht zur Erfüllung der Traditionspflege oder anderer Verpflichtungen im Verein benötigen, haben die anfallenden Beiträge des jeweiligen Verbandes selbst zu tragen.
- (6) Die Höhe der zu zahlenden Beiträge für Zweitmitglieder beträgt jährlich 60€.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht Mitgliedsbeiträge zu zahlen befreit, davon ausgenommen sind laufende Verbandsbeiträge, welche weiterhin durch das Mitglied zu tragen sind.
- (8) Gebühren und Kosten, die dem Verein durch verspätete oder ausbleibende Meldungen des Mitglieds nach Mitgliederordnung §9 Abs. 6 entstehen, werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

## §9 Verbandsbeiträge und -gebühren

- (1) Der Verein trägt die Gebühren und Beiträge für die Verbandsanmeldungen seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein trägt die jährlichen Verbandsbeiträge für seine Mitglieder.
- (3) Weitere Gebühren und Beiträge, die von den Verbänden für Bedürfnisse, Bescheinigungen o.Ä. anfallen, werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

7.00€

## §10 Standgebühren

- (1) Für die Nutzung des Schießstandes durch Gastschützen fallen Gebühren an.
  - a. 30 Minuten Schießzeit

	•		.,
	ii.	Langwaffe Kleinkaliber	6,00€
	iii.	Kurzwaffe	6,00€
b.	Verläng	gerung der Schießzeit, waffenunabhängi	g 6,00€
c.	Scheibe	9	1,00€
d.	Einstec	ker	0,50€
e.	Waffen	lleihe	5,00€

i. Langwaffe Großkaliber

- (2) Für Beschädigungen der Anlagen auf dem Schießstand wird eine Gebühr, dem Schaden angemessen, von der Standaufsicht erhoben. Die Höhe der Gebühr wird bei 100€ gedeckelt, kann aber bei schweren Sachbeschädigungen durch Antrag beim Schatzmeister situativ angehoben werden.
- (3) Mitglieder sind von der Zahlung von Gebühren für die Nutzung des Schießstandes befreit.
- (4) Der Schatzmeister kann für Nichtmitglieder, Personenvereinigungen, Personengesellschaften zusätzliche, anderslautende, schriftliche Vereinbarungen bezüglich der Gebühren treffen.

## §11 Umlagen

(1)	Umlagen für ordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung nur insoweit
	beschlossen werden, wie jedem ordentlichen Mitglied ein Sonderaustrittsrecht binnen vier
	Wochen nach Bekanntgabe der Umlage zugestanden wird.

,	§11 Inkraftt	reten	
	(4) 5:		

(1)	Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch den Vorstand an
	in Kraft.